

(2) Hinsichtlich der Verjährung des Vergütungsanspruchs, der Rückzahlung und der Besteuerung der Vergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung.

§9

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus Vergütungen nach dieser Durchführungsbestimmung zwischen den Zahlungspflichtigen und Werkträgern ergeben, ist die Schlichtungsstelle des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zuständig.

(2) Der von der Schlichtungsstelle gemachte Einigungsvorschlag ist für die am Streit Beteiligten verbindlich, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages Klage beim Bezirksgericht Leipzig erhoben wird. Gegen Urteile des Bezirksgerichts Leipzig ist Berufung an das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

§10

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie findet auch auf Erfindervergütungen gemäß § 3 Anwendung, die vor Erlaß dieser Durchführungsbestimmung überwiesen wurden.

(3) Gleichzeitig tritt § 19 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik**

Prof. Dr. Hemmerling * 1

Anordnung über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten vom 15. Mai 1975

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Lizenzverordnung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 17 S. 125) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§1

Diese Anordnung gilt für die Vergütung für Erfindungen, für die nach der Lizenzverordnung an Partner in anderen Staaten eine Lizenz vergeben wird, soweit es sich nicht um Lizenzverträge handelt, für die das mehrseitige Abkommen vom 12. April 1973 über den Rechtsschutz von Erfindungen, Geschmacks-, Gebrauchsmustern und Warenzeichen bei der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit (GBl. II Nr. 10 S. 109) eine Vergütungsregelung vorsieht.

§2

(1) Erzielen Betriebe durch Lizenzvergabe einen Exporterlös für eine Erfindung, für die in dem Staat, in den die Lizenz vergeben wird, ein Schutzrecht erteilt worden ist, so erhalten die Erfinder eine Vergütung in Mark. Eine Vergütung wird auch dann gezahlt, wenn für eine durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzvoraussetzungen geprüfte Erfindung eine Lizenz in einen Staat vergeben wird, in dem diese Erfindung nicht geschützt ist.

(2) Die nach Abs. 1 zu zahlende Vergütung ist vom Lizenzgeber festzusetzen. Dabei ist von dem unmittelbar auf die

Erfindung entfallenden Exporterlös aus der Lizenzvergabe auszugehen. Der auf die Erfindung unmittelbar entfallende Anteil am Exporterlös ist zu diesem Zweck vom Lizenzgeber vor Abschluß des Lizenzvertrages schriftlich festzulegen. Ergeben sich im Verlaufe der Lizenzverhandlungen Veränderungen, so ist diese Festlegung entsprechend zu korrigieren.

(3) Die Höhe der nach Abs. 1 zu zahlenden Vergütung beträgt bis zu 15% des unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Exporterlöses aus der Lizenzvergabe. Bei der Festsetzung des zu zahlenden Prozentsatzes sind insbesondere die Höhe des unmittelbar auf die Erfindung entfallenden Exporterlöses sowie die Höhe der für die betreffende Erfindung insgesamt bereits gezahlten und noch zu erwartenden Vergütungen zu berücksichtigen. Bei mehrmaliger Zahlung von Lizenzgebühren kann der Prozentsatz für jede Zahlung neu festgesetzt werden.

(4) Die Vergütung kann im Rahmen des in der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 1) festgelegten Vergütungshöchstbetrages durch den Leiter des Betriebes bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die Erfindung für die Lizenzvergabe von besonderer Bedeutung ist und dies nicht bereits in dem auf die Erfindung entfallenden Anteil am Exporterlös seinen Ausdruck findet.

§3

Werden Erzeugnisse importiert und angewendet, die in einem anderen Staat nach einer Erfindung hergestellt worden sind, die in der Deutschen Demokratischen Republik durch ein auf alle Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent geschützt ist, dann wird für den Import und die Anwendung keine Vergütung nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11) gezahlt, wenn die Herstellung in dem exportierenden Staat Folge einer Lizenzvergabe ist, für die eine Vergütung nach § 2 dieser Anordnung erfolgt.

§4

(1) Nach dieser Anordnung erfolgte Zahlungen werden auf den in § 30 Abs. 2 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 für eine Erfindung festgelegten Vergütungshöchstbetrag angerechnet. Eine gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung erfolgte Erhöhung der Vergütung für die Benutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik bleibt dabei außer Betracht. Vor Zahlung einer Vergütung nach dieser Anordnung ist in Zusammenarbeit mit dem gemäß § 17 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung für die Kontrolle der Vergütungsbeiträge verantwortlichen erstbenutzenden Betrieb zu prüfen, ob mit der Zahlung der Vergütungshöchstbetrag überschritten wird. Die den Höchstbetrag von 200 000 M überschreitenden Beträge werden nicht ausgezahlt. Sie sind dem Betriebsergebnis zuzuführen.

(2) Erfolgt die Erstbenutzung innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem eine Vergütung nach dieser Anordnung gezahlt wurde, dann ist der erstbenutzende Betrieb über die für die Lizenzvergabe gezahlte Vergütung zu informieren.

§5

(1) Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch den Lizenzgeber aus dem durch die Lizenzvergabe erzielten Exporterlös. Die Vergütung ist innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Eingang des Exporterlöses, bei mehrmaliger Zahlung nach Eingang der jeweiligen Zahlung, zu zahlen.

(2) Hinsichtlich der Verjährung des Vergütungsanspruchs, der Rückzahlung und der Besteuerung der Vergütung gelten die entsprechenden Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung.